



|                                            |               |                   |
|--------------------------------------------|---------------|-------------------|
| <b>Beschlussvorlage</b><br><b>2022/325</b> | Referat       | Kommunalreferat   |
|                                            | Abteilung     | Abt. 13, Personal |
|                                            | Verfasser(in) |                   |

| Gremium  | Termin     | Vorlagenstatus |
|----------|------------|----------------|
| Stadtrat | 12.10.2022 | öffentlich     |

## Nebentätigkeiten und Dienstwagenregelung des Ersten Bürgermeisters

### Beschlussvorschlag:

1. Die Nebentätigkeiten und Ehrenämter des Ersten Bürgermeister Roland Eichmann entsprechend der in der beigelegten Anlage vom 12.10.2022 aufgelisteten Tätigkeiten werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Genehmigung für folgende Nebentätigkeiten wird befristet bis 30.4.2026 erteilt:
  - Stadtparkasse Augsburg Verwaltungsrat
  - Kommunalunternehmen Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte Verwaltungsratsvorsitzender
  - Baugenossenschaft Friedberg Aufsichtsratsvorsitz
  - Beratender Kommunalausschuss d. LEW AG Mitglied
3. Da die Nebentätigkeiten
  - beim Kommunalunternehmen Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte und
  - der Stromnetz Friedberg GmbH & Co.KGim öffentlichen Interesse liegen, wird auf die Ablieferung der Vergütung an die Stadt Friedberg verzichtet / nicht verzichtet.
4. Die Regelungen zur Nutzung des Dienstwagens werden beibehalten.  
Die Stadt Friedberg genehmigt Herrn Ersten Bürgermeister Roland Eichmann die Nutzung des Bürgermeisterdienstwagens für Privatfahrten. Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte wird eine unentgeltliche Nutzung des Dienstwagens erlaubt. Für sonstige Privatfahrten wird ein Entgelt in Höhe von derzeit 0,35 € je Kilometer erhoben. Der Umfang der Nutzung für sonstige Privatfahrten ist entsprechend zu dokumentieren und längstens zum Ablauf eines Kalenderhalbjahres zur Berechnung des festzusetzenden Sachbezugs vorzulegen. Zusätzlich ist die Versteuerung des geldwerten Vorteils bei Überlassung eines Dienstwagens zur privaten Nutzung entsprechend den steuerlichen Bestimmungen durchzuführen.

|           |                    |                      |
|-----------|--------------------|----------------------|
| anwesend: | für den Beschluss: | gegen den Beschluss: |
|-----------|--------------------|----------------------|



## **Sachverhalt:**

### **Nebentätigkeiten und Ehrenämter**

Für Nebentätigkeiten von Beamten auf Zeit gelten neben Art. 30 KWBG die Vorschriften des BayBG entsprechend. Neben Art. 81 bis 84 BayBG ist die Bayerische Nebentätigkeitsverordnung (BayNV) unter Berücksichtigung der Verordnung über die Nebentätigkeit der kommunalen Wahlbeamten (KWB-NV) anwendbar.

Öffentliche Ehrenämter und Nebentätigkeiten des Ersten Bürgermeisters Roland Eichmann sind demnach anzeigepflichtig und zum Teil genehmigungspflichtig.

Öffentliche Ehrenämter führen zu einer Anzeigepflicht gegenüber dem Stadtrat, soweit sie nicht auf Grund der Berichterstattung in den öffentlichen Medien als allgemein bekannt vorausgesetzt werden können. Für die Ausübung öffentlicher Ehrenämter besteht weder eine Genehmigungsnach noch eine Ablieferungspflicht unabhängig von der Höhe der Entschädigung.

Bei Nebentätigkeiten besteht im Regelfall eine Genehmigungspflicht durch die oberste Dienstbehörde, ausgenommen der Bürgermeister wurde durch den Stadtrat entsandt.

#### Genehmigungspflicht:

Jede Nebentätigkeit bedarf der Genehmigung, soweit sie nicht nach Art. 82 Abs. 1 BayBG genehmigungsfrei ist, insbesondere, wenn sie auf Vorschlag oder Veranlassung der Stadt übernommen werden oder unentgeltlich sind.

Danach sind aus der beiliegenden Liste folgende Nebentätigkeiten genehmigungspflichtig:

- Stadtparkasse Augsburg, Verwaltungsrat
- Kommunalunternehmen Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte, Verw.ratsvorsitzender
- Baugenossenschaft Friedberg, Aufsichtsratsvorsitz
- Beratender Kommunalausschuss der LEW AG, Mitglied

Die weiteren Tätigkeiten sind entweder auf Vorschlag der Stadt übernommen worden (Aufsichtsrat in der Stromnetz Friedberg GmbH & Co.KG) oder unentgeltlich und daher nicht genehmigungspflichtig. Dazu gehören auch die Ehrenämter, die per gesetzlicher Definition keine Nebentätigkeit darstellen und nur anzeigepflichtig sind (Art. 81 Abs. 2 Satz 2 BayBG).

#### Ablieferungspflicht:

Grundsätzlich gilt bei Nebentätigkeitsvergütungen von kommunalen Wahlbeamten die Ablieferungspflicht im Rahmen der BayNV i.V. m. der KWB-NV, wenn

- es sich um Nebentätigkeiten im öffentlichen (§ 4 Abs. 1 BayNV) oder in dem ihm gleichstehenden Dienst (§ 4 Abs. 2 BayNV) handelt oder die Nebentätigkeit auf Vorschlag bzw. Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt wird,
- die Summe der grundsätzlich ablieferungspflichtigen Vergütungen für alle Nebentätigkeiten den gesetzlich (in § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 2 BayNV oder § 3 Abs. 2 und 3 KWB-NV) festgelegten Höchstbetrag überschreitet und
- der Stadtrat keine Ausnahme von der Ablieferungspflicht nach § 11 Abs. 1 Nr. 11 BayNV zulässt.



Erster Bürgermeister Roland Eichmann hat nach § 3 Abs. 2 KWB-NV aktuell einen Freibetrag in Höhe von 8.968,80 Euro (für 2022: 9.094,32 €). Dieser Betrag wird dynamisch jeweils ab dem folgenden Kalenderjahr bei Änderungen der Grundgehälter angepasst.

Der Stadtrat kann gem. § 11 Abs. 1 Nr. 11 BayNV bei Tätigkeiten, die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs oder im öffentlichen Interesse notwendig sind, eine Ausnahme von der Ablieferungspflicht zulassen, soweit er eine Ausnahme von der Ablieferungspflicht für erforderlich hält. Für Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes besteht eine Ablieferungspflicht nur, soweit sie auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt wird.

derzeitiger Stand:

Der Stadtrat hat am 11.12.2014 eine Liste von Nebentätigkeiten des Ersten Bürgermeisters Roland Eichmann genehmigt und diese mit Beschlüssen vom 21.1.2016, 20.9.2018 und 22.04.2021 ergänzt bzw. angepasst. Aufgrund geringfügiger Änderungen sowie der neuen Amtsperiode wird eine aktualisierte Liste über die Nebentätigkeiten und Ehrenämter vorgelegt.

Nebentätigkeiten mit möglicher Ablieferungspflicht:

Der Freibetrag ist durch die Entschädigung für die Funktion als Verwaltungsrat der Stadtparkasse Augsburg in Höhe von brutto 747,40 Euro pro Monat (für 2021: 757,86 €) ist eingehalten, damit aber ausgeschöpft.

Für die Entschädigung als Aufsichtsratsvorsitzender der Baugenossenschaft Friedberg besteht keine Ablieferungspflicht, da bei privatrechtlichen Unternehmen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 BayNV die Ablieferungspflicht entfällt.

Die Entschädigung für die Teilnahme bei den ein bis zwei Sitzungen im Jahr des Beratenden Kommalausschusses der LEW beträgt 100 Euro pro Sitzung plus Fahrtkostenerstattung. Die Entschädigung unterliegt nicht der Ablieferungspflicht aufgrund der überwiegend privatrechtlichen Eigentümerstruktur des Unternehmens.

Für die Entschädigung als Verwaltungsratsvorsitzender des Kommunalunternehmens Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte wurde mit Beschluss vom 11.12.2014 eine Ausnahme von der Ablieferungspflicht beschlossen, da nach Auskunft des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands die Möglichkeit einer Ausnahme von der Ablieferungspflicht gegeben war, weil diese Tätigkeit im öffentlichen Interesse notwendig ist. Dies muss vom Stadtrat jedoch ausdrücklich und erneut beschlossen werden.

Für die Entschädigung als Aufsichtsrat der Stromnetz Friedberg GmbH besteht nach Beschluss vom 20.9.2018 keine Ablieferungspflicht, weil die Ausübung der Nebentätigkeit im öffentlichen Interesse liegt (s. oben gesagtes). Zudem wurde die Nebentätigkeit auf Veranlassung des Dienstherrn übernommen, weshalb keine Genehmigungspflicht besteht (Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBG).

Für die weiteren Nebentätigkeiten erhält Erster Bürgermeister Eichmann keine Vergütungen.

Ehrenämter:



Die Ausübung öffentlicher Ehrenämter (nach GO, LKrO, KommZG u.ä.) u.a. als Verbandsrat beim Zweckverband Stadtparkasse Augsburg-Friedberg, als Vorsitzender der Verbandsversammlung beim Zweckverband Gewässer 3. Ordnung, als Verbandsrat beim Abwasserzweckverband Augsburg-Ost, als Mitglied der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss beim Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe, als Mitglied des Zweckverbands Klärschlamm Steinhäule, als Mitglied des Zweckverbandes Landestheater Schwaben, als Verbandsrat beim Regionalen Planungsverband, als Mitglied beim Bayerischen Städtetags, als Revisor beim Kreisverband des Bayer. Gemeindetages, als Mitglied des Landesplanungsbeirats beim Bayer. Staatsministerium d. Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, als Schützenkommissar der Feuerrohrschützen Friedberg, als Vertreter des Beisitzers des Wittelsbacher Land e.V., als Vorstandsmitglied der Europäischen Metropolregion München e.V. sowie als Beisitzer des SPD-Ortsverbandes und als Kreisrat im Kreistag des Landkreises Aichach-Friedberg unterliegen nicht den Vorschriften der BayNV und damit auch keiner Ablieferungspflicht.

#### Ergebnis:

Im Ergebnis ergeben sich keine aktuellen Veränderungen zu den letzten Beschlussfassungen. Nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2 KWBG i. V. m. Art. 81 Abs. 3 Satz 5 HS 1 BayBG sind Nebentätigkeitsgenehmigungen jedoch längstens auf die Dauer der laufenden Amtszeit befristet, weshalb es eines erneuten Beschlusses für die Amtszeit von 2020-2026 bedarf. Im Beschlussvorschlag wird die Fortsetzung der bisherigen Regelungen und Entscheidungen vorgeschlagen.

#### Dienstwagen

Bürgermeister Eichmann steht seit 1.5.2014 ein Dienstfahrzeug zur Verfügung. Herr Eichmann nutzt diesen Dienstwagen auch für Privatfahrten. Da es sich hierbei nicht nur um Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte handelt, sondern wegen des derzeitigen nahen Wohnortes überwiegend um sonstige Privatfahrten, ist für diese ein angemessenes Entgelt festzusetzen und besoldungsmäßig abzurechnen. Anhaltspunkte hierfür bieten die für Staatsbeamte geregelten Sachbezugswerte (Bayerische Sachbezugsverordnung – BaySachbezV). Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung wird je Fahrtkilometer der Nutzung ein Sachbezugswert auf die Besoldung angerechnet, wenn Beamten des Freistaates Bayern die Nutzung von Dienstkraftwagen zu Privatfahrten genehmigt wird. Als Sachbezugswert ist nach § 4 Abs. 1 Satz 2 BaySachbezV bei Selbstfahrern die Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes anzurechnen, die derzeit bei Benutzung eines Kraftwagens 0,35 Euro je Kilometer beträgt.

Neben der Zahlung eines Entgelts entsprechend der BaySachbezV hat BM Eichmann den geldwerten Vorteil für das ihm zur Verfügung gestellte Dienstfahrzeug nach den steuerlichen Bestimmungen zusätzlich zu versteuern.

Diese Vorgehensweise wurde am 11.12.2014 beschlossen und seither angewandt, weshalb vorgeschlagen wird, es in dieser Form auch weiterhin fortzusetzen.

Anlage: Übersicht über die Nebentätigkeiten des Ersten Bürgermeisters,  
Stand 12.10.2022